

Kirchliches Amtsblatt

für Mecklenburg

Jahrgang 1944

Ausgegeben Schwerin, Donnerstag, den 6. April 1944

Inhalt:

I. Bekanntmachungen:

- 21) Gymnasialstipendium in Schwerin
- 22) Fürsorge für die Gräber der Kriegsgefallenen des jetzigen Krieges
- 23) Zinssatz für die Einlagen bei dem Gesamtarär
- 24) Beschlagnahme und Ablieferung von Orgelpfeifen und Windleitungen

- 25) Stagma-Vertrag des Reichsverbandes für evangelische Kirchenmusik

II. Mitteilungen:

- 26) bis 47) Kriegsauszeichnungen und Beförderungen in der Wehrmacht

III. Personalien: 48) bis 60)

Am 23. Januar 1944 starb an den Folgen eines an der Ostfront erlittenen Unfalls in einem Kriegslazarett in Riga im 30. Lebensjahr der Feldwebel

Herbert Heidelk

Pastor zu Diedrichshagen,

Inhaber der Ostmedaille und des Kriegsverdienstkreuzes 2. Klasse mit Schwertern.

Am 20. Februar, seinem Geburtstage, haben wir seiner in einem feierlichen Gottesdienst in der Diedrichshagener Kirche gedacht. Mit seiner Gemeinde, die ihrem jungen Pastor mit großer Liebe und Herzlichkeit entgegengekommen ist, und seinen Angehörigen betrauert ihn die Mecklenburgische Heimatkirche. Sie verliert mit ihm einen treuen und eifrigen Seelsorger, einen besonders gut beanlagten ersten Theologen und innerlich tieffrommen Jünger unseres Meisters.

Schwerin, den 22. Februar 1944

Im festen Glauben an Jesus Christus, seinen Herrn und Heiland, fiel im Ostep am 9. Februar 1944 der Hauptmann und Batteriechef in einem Artillerieregiment

Friedrich-Karl Doering

Pastor zu Brüel,

Inhaber des Eisernen Kreuzes I. und II. Klasse, des Sturm- und Verwundetenabzeichens, der Ostmedaille und des Demjansk-Schildes, im Alter von 33 Jahren.

Die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs betrauert tief den Heimgang dieses besonders begnadeten jungen Geistlichen und begräbt mit ihm eine große Hoffnung. Sie tröstet sich aber in der Gewißheit, daß Christus dem Tode die Macht genommen und Leben und unvergängliches Wesen ans Licht gebracht hat. Der nun Vollendete bezeugte noch kurz vor seinem Tode:

„Ich bin stets sehr glücklich gewesen. Mein ganzes Leben war schön, und wenn ich im Kriege sterben sollte, dann ist es ja ein hoher Ruhm, sein Leben für die Brüder zu lassen — und ich liebe ja mein Vaterland und seine Menschen so sehr — und ich bin bewußt im Kriege, um meine Heimat zu schützen, stellvertretend die Menschen, die mir ganz nahe stehen.“

Requiescat in pace et lux aeterna luceat ei!

Schwerin, den 3. April 1944

Der Oberkirchenrat
Schultz

I. Bekanntmachungen

21) G.-Nr. /74/ Schwerin, Gymnasial-Stipendium

Gymnasial-Stipendium in Schwerin

Nachstehend wird die Abrechnung über das Gymnasial-Stipendium in Schwerin für die Zeit von Johannis 1943 bis Antoni 1944 bekanntgegeben.

Schwerin, den 14. März 1944

Der Oberkirchenrat

Dr. Clorius

A. Einnahmen

Kap. I: Kassenbestand aus Johannis 1943	1054,45 RM
Kap. II: Zinsen aus Hypotheken und Wertpapieren	81,— RM
Kap. III: Bankzinsen	24,92 RM
Kap. IV: Freiwillige Gaben: Aus sechs Propsteien	37,— RM
Kap. V: Eingänge von Rückständen	—
Kap. VI: Erhobene Kapitalien	—
	1197,37 RM

B. Ausgaben

Kap. I: Stipendien	—
Kap. II: Belegte Kapitalien	—
Kap. III: Porto und Bürokosten	2,66 RM
Kap. IV: Sonstiges; Spende für das Winterhilfswerk	10,— RM
	12,66 RM

C. Abschluß

A. Einnahmen	1197,37 RM
B. Ausgaben	12,66 RM
Kassenbestand	1184,71 RM

Der Kassenbestand ist auf dem Sparbuch 5489 der Ersparnisanstalt Schwerin belegt.

Gr. Trebbow, den 16. Februar 1944

R. Wagner

22) G.-Nr. /61/ II 32t

Fürsorge für die Gräber der Kriegseingefallenen des jetzigen Krieges

Der Herr Reichsminister des Innern hat am 1. Dezember 1943 einen Runderlaß über „Richtlinien über die Fürsorge für die Gräber der Kriegseingefallenen des jetzigen Krieges auf den nichtreichseigenen Friedhöfen und über die Gestaltung von Kriegergräberanlagen“ — I 3200/43 II — 6166 A — herausgegeben.

Diese Richtlinien, die in dem Sonderdruck Nr. 145 aus dem Ministerialblatt des Reichs- und Preussischen Ministeriums des Innern 1943 Nr. 49 erschienen sind, stellen auf den Seiten 1818 bis 1867 die gesamten Verhältnisse eingehend dar.

Der Sonderdruck Nr. 145 kann von Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8, Mauerstr. 44, bezogen werden.

Schwerin, den 17. März 1944

Der Oberkirchenrat

Dr. Clorius

23) G.-Nr. /51/ III 2x

Zinssatz für die Einlagen bei dem Gesamtärrar

Der Zinssatz für die Einlagen bei dem Gesamtärrar wird hierdurch mit Wirkung vom 1. Juli 1944 auf jährlich 3% (drei vom Hundert) festgesetzt.

Schwerin, den 20. März 1944

Der Oberkirchenrat

Dr. Schmidt zur Nedden

24) G.-Nr. /2/ V 18 e

Beschlagnahme und Ablieferung von Orgelpfeifen und Windleitungen

Nachstehend wird die Anordnung der Reichsstelle für Eisen und Metalle vom 14. März 1944 M 66 über Beschlagnahme und Ablieferung von Orgelpfeifen und Windleitungen und die Anordnung zur Durchführung der Anordnung M 66 sowie die Richtlinien für die Bewertung der Orgeln, deren Pfeifen und Windleitungen beschlagnahmt sind, zur Kenntnis gebracht.

Die Herren Landessuperintendenten, Geistlichen, Organisten werden angewiesen, sich mit dem Inhalt der Anordnungen der Richtlinien umgehend vertraut zu machen, damit die Meldung nachher mit größter Beschleunigung erfolgen kann.

Von den in § 2 der Durchführungsanordnung in Aussicht gestellten Meldebogen-Vordrucken nebst Anleitungen werden nach deren Eingang den Landessuperintendenturen zur Weiterleitung an jede Pfarre je 3 Stück zugesandt werden. Die ausgefüllten Meldevordrucke sind ohne Verzögerung an die zuständigen Landessuperintendenturen zurückzusenden. Die Landessuperintendenturen senden die für jede Orgel in dreifacher Ausfertigung empfangenen Meldebogen gesammelt an den Oberkirchenrat.

Da die Meldeaktion nach § 1 der Durchführungsanordnung höchstens 4 Wochen in Anspruch nehmen darf, wird den Landessuperintendenturen für die Rücksendung der Meldebogen an den Oberkirchenrat eine Frist von 20 Tagen gesetzt, vom Tage des Empfanges der Meldevordrucke an gerechnet. Mit dem Meldebogenvordruck erhalten die Pfarren einen besonderen Vordruck für die Bestandsaufnahme der Orgeln, der ebenfalls sorgfältig auszufüllen und zusammen mit dem Meldebogen der Reichsstelle an die Landessuper-

intendenturen und von diesen an den Oberkirchenrat zurückzusenden ist. Diese Bestandsaufnahme ist für die nachfolgende Einstufung der Orgeln durch die Kirchenbehörde erforderlich.

Schwerin, den 30. März 1944

Der Oberkirchenrat

I. A.: Schulz

Anordnung M 66
der Reichsstelle Eisen und
Metalle über Beschlagnahme
und Ablieferung von Orgelpfeifen
und Windleitungen
Vom 14. März 1944

Auf Grund der Verordnung über den Warenverkehr in der Fassung vom 11. Dezember 1942 (RGBl. I S. 686) in Verbindung mit der Bekanntmachung über die Reichsstellen zur Überwachung und Regelung des Warenverkehrs vom 18. August 1939 (Deutscher Reichsanz. und Preuß. Staatsanz. Nr. 192 vom 21. August 1939) wird mit Zustimmung des Generalbevollmächtigten für Rüstungsaufgaben — Planungsamt — und des Vorsitzers des Statistischen Zentralausschusses angeordnet:

§ 1

(1) Sämtliche Orgelpfeifen und Windleitungen aus Blei, Zinn, Zink, Kupfer und Aluminium und deren Legierungen, auch soweit sie mit Überzügen, Beschlägen, sonstigen Bestand- oder Zubehörteilen aus anderen Metallen oder sonstigen Stoffen versehen sind, mit Ausnahme der in § 2 bezeichneten Orgelpfeifen und Windleitungen, sind beschlagnahmt.

(2) Von der Beschlagnahme werden betroffen neue und gebrauchte, in Benutzung und außer Benutzung befindliche, gebrauchsfähige und unfertige oder aus anderem Grunde nicht gebrauchsfähige, eingebaute und bewegliche, auch zum Verkauf oder zur Lieferung bzw. zum Einbau bestimmte Orgelpfeifen und Windleitungen nach Absatz 1.

(3) Unter Orgelpfeifen und Windleitungen werden im folgenden nur die nach Absatz 1 und 2 beschlagnahmten Orgelpfeifen und Windleitungen verstanden.

§ 2

Ausgenommen von der Beschlagnahme sind Orgelpfeifen und Windleitungen, die sich als Altmetall zum Zwecke der Metallverwertung bei Betrieben des Altmetallhandels oder Betrieben der Metallgewinnung befinden.

§ 3

(1) Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß jede Veränderung, welche geeignet ist, die beschlagnahmten Orgelpfeifen und Windleitungen nach Menge, Art und Güte der darin enthaltenen Metalle bzw. ihrer Legierungsbestandteile zu beeinträchtigen oder der Erfassung zu entziehen, verboten ist. Rechtsgeschäfte hier-

über sind nichtig. Den Rechtsgeschäften stehen Verfügungen gleich, welche im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

(2) Trotz der Beschlagnahme sind erlaubt

- a) die Weiterbenutzung der beschlagnahmten Orgelpfeifen und Windleitungen im bisherigen Zusammenhang und für den bisherigen technischen Zweck,
- b) die Ausbesserung schadhaft gewordener Orgelpfeifen und Windleitungen, auch wenn damit eine vorübergehende Entfernung vom bisherigen Ort verbunden ist,
- c) der ganze oder teilweise Ausbau von Orgelwerken aus Gründen des Kulturluftschutzes, welcher aber der Reichsstelle Eisen und Metalle, Hauptabteilung M, unverzüglich zu melden ist unter genauer Angabe des Ortes, an welchen die beschlagnahmten Orgelteile verbracht worden sind.

Die unter a) bis c) gestatteten Handlungen heben die Wirkungen der Beschlagnahme nicht auf.

(3) Jede über Absatz 2 a) bis c) hinausgehende Verfügung über die beschlagnahmten Orgelpfeifen und Windleitungen ist nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung der Reichsstelle Eisen und Metalle zulässig. Eine von der Reichsstelle genehmigte Verfügung hebt im übrigen die Wirkungen der Beschlagnahme nicht auf, auch wenn damit ein Wechsel des Eigentümers oder sonstigen Verfügungsberechtigten, eine Änderung des Ortes oder der Benutzung verbunden ist, soweit nichts Gegenteiliges in der Genehmigung selbst ausdrücklich gesagt wird.

§ 4

Die Wirkungen der Beschlagnahme gelten sowohl für jeden Eigentümer oder aus anderem Grunde Verfügungsberechtigten als auch für jeden Besitzer (Gewahrsamsinhaber oder Benutzer).

§ 5

(1) Die Orgeln, welche beschlagnahmte Metallteile enthalten, sind von dem Besitzer (Gewahrsamsinhaber oder Benutzer) zu melden. Die Meldepflicht des Besitzers erstreckt sich auch auf diejenigen Orgeln, an denen einem anderen das Eigentums- oder Verfügungsrecht zusteht.

(2) Schausteller- und Drehorgeln sind einstweilen von der Meldung ausgenommen.

§ 6

(1) Die beschlagnahmten Orgelpfeifen und Windleitungen unterliegen der Einziehung durch die Reichsstelle Eisen und Metalle und müssen auf Anweisung der Reichsstelle oder der von ihr beauftragten Organisation der gewerblichen Wirtschaft abgeliefert werden.

(2) Jeder Besitzer wird von der Reichsstelle Eisen und Metalle unmittelbar oder der von

ihr beauftragten Organisation der gewerblichen Wirtschaft rechtzeitig davon in Kenntnis gesetzt, zu welchem Zeitpunkt die Orgelpfeifen und Windleitungen zur Ablieferung und Abholung ausgebaut werden. Der Ausbau erfolgt durch die von der Reichsstelle hiermit beauftragte Organisation der gewerblichen Wirtschaft.

(3) Jeder Besitzer ist verpflichtet, der ihm nach Absatz 2 gegebenen Anweisung zu entsprechen und bei der Abholung und dem Ausbau der Orgelpfeifen und Windleitungen jede mögliche Unterstützung zu leisten.

§ 7

(1) Der Ausbau und der Abtransport der Orgelpfeifen und Windleitungen erfolgt auf Kosten des Reiches.

(2) Eine angemessene Entschädigung nach Kriegsende sowie jede sonstige dann mögliche Hilfe für den Wiederaufbau der Orgeln werden zugesichert.

(3) Für die Orgelbauanstalten bleibt die Frage der Entschädigung einer späteren Regelung vorbehalten.

(4) Über die erfolgte Ablieferung erhält der Ablieferungspflichtige eine Quittung, welche für Entschädigungszwecke sorgfältig aufzubewahren ist.

§ 8

Die im Sinne von § 6 von der Reichsstelle Eisen und Metalle beauftragte Organisation der gewerblichen Wirtschaft ist die Reichsgruppe Handwerk, Berlin NW 7, Neustädtische Kirchstraße 4—5, mit ihren Untergliederungen.

§ 9

Die Reichsstelle Eisen und Metalle erläßt für die Durchführung des Meldeverfahrens und die Ablieferung besondere Bestimmungen, die im Deutschen Reichsanzeiger und Preussischen Staatsanzeiger veröffentlicht werden.

§ 10

Zu widerhandlungen gegen diese Anordnung oder gegen die nach § 9 zu ihrer Durchführung erlassenen Bestimmungen werden nach den §§ 10, 12 bis 15 der Verordnung über den Warenverkehr bestraft.

§ 11

Diese Anordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie gilt auch in den eingegliederten Ostgebieten und den Gebieten von Eupen, Malmédy und Moresnet sowie — mit Zustimmung des zuständigen Chefs der Zivilverwaltung — sinngemäß auch im Elsaß, in Lothringen und Luxemburg sowie im Bezirk Bialystok.

Berlin, den 14. März 1944

Der kommissarische Reichsbeauftragte
für Eisen und Metalle
Müller-Zimmermann

Anordnung zur Durchführung der Anordnung M 66 der Reichsstelle Eisen und Metalle über Beschlagnahme und Ablieferung von Orgelpfeifen und Windleitungen.

Vom 14. März 1944

Auf Grund von § 9 der Anordnung M 66 der Reichsstelle Eisen und Metalle über Beschlagnahme und Ablieferung von Orgelpfeifen und Windleitungen vom 14. März 1944 (Deutscher Reichsanz. und Preuß. Staatsanz. Nr. 63 vom 15. März 1944) wird angeordnet:

§ 1

Diejenigen Orgeln, welche gemäß § 1 der Anordnung M 66 beschlagnahmte Orgelpfeifen und Windleitungen enthalten, sind von den Besitzern (Gewahrsamsinhabern, Benutzer) nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen auf besonderen Meldevordrucken spätestens vier Wochen nach Empfang des Vordruckes anzumelden.

§ 2

Verfahren für kirchliche Orgeln

(1) Den Gemeinden der Deutschen Evangelischen Landeskirchen sowie den Pfarreien und Seelsorgestellen der Römisch-Katholischen Kirche werden von der zuständigen oberen kirchlichen Stelle die erforderlichen Meldebogen-Vordrucke nebst Anleitung für die Ausfüllung zugesandt. Nach Ausfüllung sind diese Meldebogen in dreifacher Ausfertigung der zuständigen oberen kirchlichen Stelle einzureichen.

(2) Die übrigen Kirchen und Religionsgesellschaften werden zur Vereinfachung des Verfahrens von der Deutschen Evangelischen Kirche mit erfaßt.

§ 3

Verfahren für nicht-kirchliche Orgeln

(1) Nach erfolgtem öffentlichem Aufruf haben die Orgelbesitzer bei dem zuständigen Landrat (Oberbürgermeister) die erforderlichen Meldebogen-Vordrucke nebst Anleitung zur Ausfüllung unverzüglich anzufordern.

(2) Die ausgefüllten Meldebogen sind dem zuständigen Landrat (Oberbürgermeister) in dreifacher Ausfertigung einzureichen.

(3) Auf die Besitzer von Schausteller- und Drehorgeln findet gemäß § 5 Absatz 2 der Anordnung M 66 diese Vorschrift zunächst keine Anwendung.

§ 4

Gang des Verfahrens

Die gemeldeten kirchlichen Orgeln werden bei der zuständigen oberen kirchlichen Stelle unter Hinzuziehung ihrer Musik- und Orgelsachverständigen sowie des Denkmalspflegers, die nicht-kirchlichen Orgeln

durch den von der Reichsstelle Eisen und Metalle bestellten Gebiets Sachverständigen in vier Gruppen eingeteilt. Es bedeutet die Einteilung in:

- Gruppe A: Zum Ausbau aller Metallteile in Anspruch zu nehmen,
- Gruppe B: Unter Erhaltung der Spielbarkeit teilweise für den Ausbau in Anspruch zu nehmen,
- Gruppe C: Zunächst zurückzustellen und nur im äußersten Notfall wie Gruppe B in Anspruch zu nehmen,
- Gruppe D: Unbedingt ohne jeden Ausbau zu erhalten.

Für die Bewertung der Orgeln erläßt die Reichsstelle Eisen und Metalle besondere Richtlinien. Es ist vorgesehen, daß Orgeln, welche nicht als völlig entbehrlich erachtet werden, nach erfolgtem Ausbau der in Anspruch genommenen Teile noch spielbar bleiben. Im allgemeinen soll in jedem regelmäßig gottesdienstlich benutzten Raum eine liturgisch verwendbare Orgel verbleiben. Vorgesehen ist ferner die Erhaltung historisch oder musikalisch überragend wertvoller Werke sowie die Berücksichtigung ihrer Bedeutung für Ausbildungszwecke, für das öffentliche Musikleben, für kirchenmusikalische Darbietungen und für wichtige feierliche Veranstaltungen.

§ 5

Die Einstufung in die Gruppe A erfolgt bei den oberen kirchlichen Stellen bzw. bei den Gebiets Sachverständigen endgültig. Von den Meldebogen dieser Gruppe geht eine Ausfertigung an die zuständige Kreishandwerkerschaft, eine weitere an den Meldepflichtigen für seine Akten, während die dritte Ausfertigung bei der zuständigen kirchlichen Stelle bzw. bei nicht-kirchlichen Orgeln beim Landrat (Oberbürgermeister) verbleibt. Der Reichsstelle Eisen und Metalle ist von diesen Gruppierungsbescheiden eine kurze formlose Mitteilung zu machen.

§ 6

Die Meldebogen der Gruppen B, C und D werden in allen drei Ausfertigungen von der oberen kirchlichen Stelle bzw. dem Landrat (Oberbürgermeister) der Reichsstelle Eisen und Metalle übersandt, welche unter Hinzuziehung ihrer Sachverständigen diese Gruppierungsvorschläge nachprüft und darüber endgültig entscheidet. Sie veranlaßt das zum Ausbau Erforderliche, d. h. sie gibt eine Ausfertigung der Meldebogen der Gruppe B an die zuständige Kreishandwerkerschaft, die zweite an die obere kirchliche Stelle bzw. den Gebiets Sachverständigen, die dritte an den Meldepflichtigen zurück.

Von den Meldebogen der Gruppen C und D verbleibt eine Ausfertigung bei der Reichsstelle, während die beiden anderen an die obere kirchliche Stelle bzw. den Landrat

(Oberbürgermeister) gehen. Diese Stellen haben ein Exemplar davon an den Meldepflichtigen weiterzugeben.

§ 7

(1) Für den Ausbau der Orgelteile erläßt die Reichsstelle Eisen und Metalle besondere Richtlinien.

(2) Zum Ausbau selbst sind ausschließlich geeignete Orgelbauer einzusetzen.

(3) Sofern die Erbauer der betroffenen Orgeln oder deren Nachfolger heute noch ihre Tätigkeit ausüben, sind sie nach Möglichkeit von der Reichsgruppe Handwerk mit dem Ausbau der beschlagnahmten Orgelteile zu betrauen. Andernfalls soll der Orgelbauer beauftragt werden, dem die Pflege der Orgel obliegt.

§ 8

(1) Diese Anordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft; sie gilt auch in den eingegliederten Ostgebieten und den Gebieten von Eupen, Malmedy und Moresnet sowie — mit Zustimmung des zuständigen Chefs der Zivilverwaltung — sinngemäß auch im Elsaß, in Lothringen und Luxemburg sowie im Bezirk Bialystok.

(2) Diese Anordnung gilt als Bestandteil der Anordnung M 66. Zuwiderhandlungen gegen die Anordnung oder gegen Verfügungen, die auf Grund der Anordnung getroffen werden, fallen unter die Strafandrohung des § 10 der Anordnung M 66.

Berlin, den 14. März 1944

Der kommissarische Reichsbeauftragte
für Eisen und Metalle
Müller-Zimmermann

Richtlinien

für die Bewertung der Orgeln,
deren Pfeifen und Windleitungen
beschlagnahmt sind

Für die Bewertung der gemeldeten Orgeln sowie für die Nachprüfung und endgültige Entscheidung durch die Reichsstelle Eisen und Metalle über die auszubauenden Teile gelten nachstehende Richtlinien:

Die Orgeln werden in die Gruppen A, B, C, D eingeordnet.

Die Gruppe A enthält die Orgeln, die zum vollständigen Ausbau aller Metallteile in Anspruch zu nehmen sind. Dieser Gruppe sind alle Orgeln ohne bemerkenswerte Eigenschaften zuzuweisen, die im ganzen als entbehrlich anzusehen sind, insbesondere, weil sie seit längerer Zeit unbenutzt geblieben oder so selten benutzt worden sind, daß ohne wesentliche Schädigung gottesdienstlicher oder sonstiger kulturell wichtiger Interessen auf sie verzichtet oder für sie nötigenfalls ein behelfsmäßiger, der Beschlagnahme nicht unterliegender Ersatz beschafft werden kann. Es sind ferner, wenn in einem Raum oder Ge-

bäude mehrere Orgeln stehen, von denen eine oder mehrere der Gruppe D zuzuweisen sind, die übrigen in die Gruppe A einzureihen, falls nicht die einzelnen Orgeln ein Gesamtwerk von hervorragendem Wert bilden, aus dem kein Glied herausgelöst werden kann, ohne das Gesamtwerk empfindlich zu schädigen. In den Fällen, in denen das ganze Werk in Gruppe A einzureihen ist, jedoch ein künstlerisch wertvoller Prospekt, gegebenenfalls ohne seine Pfeifen (d. h. das Gehäuse), Erhaltung verdient, ist dies im Meldebogen zu vermerken.

Der Gruppe B sind alle zu gewissem Teil entbehrlichen Orgeln zuzuweisen, deren Wert sich nicht über den Durchschnitt erhebt, so daß die Erhaltung des ganzen Werkes nicht gerechtfertigt, vielmehr der Ausbau von Teilen zulässig ist.

Folgende Grundsätze sind dabei zur Anwendung zu bringen:

1. In erster Linie sind für die Gruppe B die Werke mit pneumatischer Traktur heranzuziehen.

2. Die Spielbarkeit der Orgel soll in einem den Kriegsverhältnissen entsprechenden Umfang erhalten bleiben. Insbesondere soll im allgemeinen in jedem regelmäßig gottesdienstlich benutzten Raum eine liturgisch verwendbare Orgel verbleiben.

3. Im Interesse der notwendigen Metallbeschaffung und der glatten Durchführung des Ausbaus ist zur Vermeidung von folgenreichen Eingriffen in einzelne Register darauf zu achten, daß tunlichst nicht einzelne Pfeifenreihen für den Ausbau vorgesehen werden, sondern größere geschlossene Teile, d. h. ganze Manuale. In der Regel wird sich der Ausbau auf die über die Zahl von zwei hinausgehenden Manuale zu erstrecken haben. In den Fällen jedoch, in denen ein Manual als genügend zu erachten ist, soll auch das zweite Manual zum Ausbau bestimmt werden; das Pedal ist aber zu belassen. Sollte das Werk — ohne daß dies die Aufnahme in Gruppe C oder D rechtfertigen kann — einzelne Reste eines historisch bemerkenswerten Originalbestandes enthalten, so ist bei der Bestimmung der auszubauenden Teile auf deren Erhaltung Bedacht zu nehmen. Bei pneumatischen Orgeln sind mit Rücksicht auf die Metallerfassung für den Ausbau nach Möglichkeit die Manuale vorzusehen, die vom Spieltisch am weitesten entfernt liegen.

4. Stumme Prospektpfeifen sind, wenn für sie nicht im Zusammenhang mit dem Orgelprospekt ein besonderer Denkmalwert geltend zu machen ist, für den Ausbau vorzusehen, klingende Prospektpfeifen von Denkmalwert sind zu belassen; auch wenn ein solcher Wert nicht vorliegt, sollen sie erhalten bleiben, soweit sie nicht zu Registern gehören, die dem Ausbau unterliegen.

5. Fern- und Echowerke (d. h. Orgeln, die in

der Regel auf dem Dachboden oder in einem Nebenraum aufgestellt sind und ihre Klangmassen durch einen Schallkanal unter Zwischenschaltung einer Wand mit Schwelltüren in den Hauptraum leiten) sind ohne Rücksicht auf das verwandte Traktursystem für den Ausbau vorzumerken.

6. Die für den Ausbau nach 3. bis 5. bestimmten Teile sind im Meldebogen zu vermerken.

7. Erscheinen in besonders gelagerten Einzelfällen Abweichungen von den oben genannten Grundsätzen erwünscht, so sind diese in einer Anlage zum Meldebogen kurz zu begründen.

Die Gruppe C enthält die Orgeln, die, ohne unersetzlichen Wert beanspruchen zu können, doch verdienen, solange wie irgend möglich in ihrem Gesamtbestand erhalten zu werden, weil ihre besonderen Eigenschaften dies rechtfertigen oder weil sie zu Ausbildungszwecken (nicht Privatunterricht) in ihrem vollen Umfang erforderlich oder für kirchenmusikalische Darbietungen oder allgemein für das öffentliche Musikleben oder für bedeutsame feierliche Veranstaltungen von besonderer Wichtigkeit sind oder infolge der Zerstörung benachbarter Orgeln eine erhöhte Bedeutung gewonnen haben.

In die Gruppe D sind einzureihen lediglich:

1. die Orgeln von historisch, z. B. auch musikgeschichtlich, unersetzlichem Wert,
2. die Orgeln aus jüngerer Zeit bis zur Gegenwart, die musikalisch- und handwerklich überragenden Wert besitzen.

Unter Ziffer 1 können auch solche Werke fallen, die zwar nur noch einen gewissen Teil der ursprünglichen Substanz enthalten, jedoch auf Grund der schriftlichen Überlieferung eine umfassende Wiederherstellung im Originalcharakter erfahren haben.

25) G.-Nr. / 162 / II 38 e

Stagma-Vertrag des Reichsverbandes für evangelische Kirchenmusik

Der Reichsverband für evangelische Kirchenmusik in Berlin-Zehlendorf teilt unter dem 21. Dezember 1943 mit, daß der mit der Stagma abgeschlossene Vertrag, vgl. Kirchliches Amtsblatt 1943, Seite 8 ff., am 31. Dezember 1943 abgelaufen ist und nicht erneuert wurde.

Hinfort sind von jeder musikalischen Veranstaltung, soweit sie keinen gottesdienstlichen Charakter hat, je 2 Programme an die „Stagma“ in Stettin, Augustahaus einzusenden.

Nichteinsendung der Programme kann die Berechnung doppelter Gebühren zur Folge haben.

Schwerin, den 27. März 1944

Der Oberkirchenrat

Dr. Heepe

II. Mitteilungen

Kriegsauszeichnungen und Beförderungen in der Wehrmacht

- 26) G.-Nr. / 10 / Mützke, Pers.-Akten
Der Oberkraftfahrer Joachim Mützke, Pastor zu Neustrelitz, ist am 1. Januar 1944 zum Gefreiten befördert worden.
Schwerin, den 27. Januar 1944
- 27) G.-Nr. / 49 / Lic. Meyer, Pers.-Akten
Der Oberleutnant Wilhelm Meyer, Landesjugendpastor, ist mit Wirkung vom 1. Januar 1944 zum Hauptmann befördert worden.
Schwerin, den 27. Januar 1944
- 28) G.-Nr. / 62 / Veil, Pers.-Akten
Der Leutnant zur See Ferdinand Veil, Pastor zu Plau, ist mit dem Kriegsabzeichen für Minensuch-, U-Boots- und Sicherungsverbände ausgezeichnet worden und hat das Eiserne Kreuz II. Klasse erhalten.
Schwerin, den 31. Januar 1944
- 29) G.-Nr. / 19 / Lohff, Pers.-Akten
Der Kriegspfarrer Joachim Lohff, Pastor zu Recknitz, ist am 1. Juli 1943 zum Divisionspfarrer ernannt worden.
Schwerin, den 7. Februar 1944
- 30) G.-Nr. / 59 / Michaelis, Pers.-Akten
Der Marine-Gefreite Arnulf Michaelis, Pastor zu Plau, ist mit Wirkung vom 1. Januar 1944 zum Marine-Obergefreiten befördert worden.
Schwerin, den 7. Februar 1944
- 31) G.-Nr. / 33 / Schunke, Pers.-Akten
Dem Hauptmann Max Schunke, Pastor zu Varchentin, ist am 30. Januar 1944 das Kriegsverdienstkreuz II. Klasse mit Schwertern verliehen worden.
Schwerin, den 9. Februar 1944
- 32) G.-Nr. / 42 / Sutter, Pers.-Akten
Dem Unteroffizier Sutter, Vikar, ist am 30. Januar 1944 das Kriegsverdienstkreuz mit Schwertern verliehen worden.
Schwerin, den 10. Februar 1944
- 33) G.-Nr. / 50 / Stegen, Pers.-Akten
Der Leutnant Gotthard Stegen, Pastor zu Thürkow, ist mit Wirkung vom 1. September 1943 bevorzugt zum Oberleutnant befördert worden.
Schwerin, den 10. Februar 1944
- 34) G.-Nr. / 25 / Rieck, Pers.-Akten
Der Schütze Otto Rieck, Pastor zu Teschen-dorf, ist zum Gefreiten befördert worden.
Schwerin, den 10. Februar 1944
- 35) G.-Nr. / 136 / Wettberg, Pers.-Akten
Der Fahnenjunker der Res. Otto Wettberg, Pastor zu Schwaan, ist mit dem Infanterie-Sturmabzeichen und dem Eisernen Kreuz I. Klasse ausgezeichnet worden.
Schwerin, den 15. Februar 1944
- 36) G.-Nr. / 37 / Rathmann, Pers.-Akten
Dem Leutnant E. Rathmann, Pastor zu Rostock-Reutershagen, ist am 10. Februar 1944 das Verwundetenabzeichen in Gold verliehen worden.
Schwerin, den 24. Februar 1944
- 37) G.-Nr. / 140 / Wettberg, Pers.-Akten
Dem Fahnenjunker-Wachtmeister Otto Wettberg, Pastor zu Schwaan, ist das Infanterie-Sturmabzeichen in Silber verliehen worden.
Schwerin, den 29. Februar 1944
- 38) G.-Nr. / 33 / Günter Schmidt, Pers.-Akten
Der Soldat Günter Schmidt, Vikar, ist zum Gefreiten befördert worden.
Schwerin, den 2. März 1944
- 39) G.-Nr. / 18 / Schütz, Pers.-Akten
Dem Feldwebel Heinrich Schütz, Pastor zu Gammelin, ist das Eiserne Kreuz II. Klasse verliehen worden.
Schwerin, den 8. März 1944
- 40) G.-Nr. / 39 / Kehding, Pers.-Akten
Dem Oberfeldwebel Kehding, Diakon zu Güstrow, ist am 15. Dezember 1943 das Kriegsverdienstkreuz I. Klasse mit Schwertern verliehen worden.
Schwerin, den 8. März 1944
- 41) G.-Nr. / 18 / Heidenreich, Pers.-Akten
Der Fahnenjunker-Unteroffizier Fridolf Heydenreich, Pastor zu Uelitz, ist mit Wirkung vom 1. November 1943 zum Fähnrich befördert worden.
Schwerin, den 8. März 1944
- 42) G.-Nr. / 48 / König, Pers.-Akten
Der Oberfähnrich König, Pfarrverwalter zu Eldena, ist zum Leutnant ernannt worden.
Schwerin, den 13. März 1944
- 43) G.-Nr. / 142 / Wettberg, Pers.-Akten
Der Fahnenjunker-Oberfeldwebel Otto Wettberg ist mit Wirkung vom 1. Februar 1944 zum Oberfähnrich ernannt worden. Ihm ist das Verwundetenabzeichen verliehen worden.
Schwerin, den 16. März 1944
- 44) G.-Nr. / 26 / Breuel, Pers.-Akten
Der Gefreite Ernst Breuel, Pastor, ist mit Wirkung vom 1. Juli 1943 zum Obergefreiten befördert.
Schwerin, den 23. März 1944

45) G.-Nr. / 26 / Dr. Krause, Pers.-Akten

Der Oberleutnant Dr. Gerhard Krause, Pastor zu Hohen Viecheln, ist zum Hauptmann befördert worden.

Schwerin, den 22. März 1944

46) G.-Nr. / 25 / Bunnens, Pers.-Akten

Der am 12. Oktober 1943 gefallene Leutnant Walter Bunnens, Pastor zu Waren, St. Marien, ist in Anerkennung seiner Tapferkeit und her-

vorragenden Bewährung auf Befehl des Führers nachträglich mit Wirkung vom 1. Oktober 1943 zum Oberleutnant d. Res. befördert worden.

Schwerin, den 21. März 1944

47) G.-Nr. / 49 / Korff, Pers.-Akten

Der Unteroffizier Hans Korff, Pastor zu Jördenstorf, ist mit Wirkung vom 1. März 1944 zum Feldwebel befördert worden.

Schwerin, den 21. März 1944

III. Personalien

48) G.-Nr. / 39 / VI 22 b

Der Pastor Hübener in Satow ist mit Wirkung vom 1. April 1944 mit der Wahrnehmung der Propsteigeschäfte an der Propstei Malchow bis auf weiteres beauftragt worden.

Schwerin, den 14. März 1944

49) G.-Nr. / 93 / Fürstenberg, Pred.

Der dem Pfarrverwalter Hans Rieckhof erteilte Auftrag zur kommissarischen Vertretung des zum Wehrdienst einberufenen Propsten Märker in Fürstenberg ist mit Wirkung vom 1. April 1944 zurückgenommen worden.

Schwerin, den 7. Februar 1944

50) G.-Nr. / 169 / Gr. Varchow, Pred.

Der Vikar Hermann Köpp-Eckmann in Plate ist unter dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs zum 1. April 1944 mit der vorläufigen Verwaltung der Pfarrstelle an der Kirche und Gemeinde Gr. Varchow beauftragt worden.

Schwerin, den 10. Februar 1944

51) G.-Nr. / 138 / Plate, Pred.

Der Pastor Martin Romberg in Dobbertin ist unter dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs zum 1. April 1944 mit der Verwaltung der Pfarrstelle an der Kirche und Gemeinde in Plate beauftragt worden.

Schwerin, den 14. Februar 1944

52) G.-Nr. / 380 / 1 Alt-Schwerin, Pred.

Der Hilfsprediger a. W. Hermann Beenken, zurzeit bei der Wehrmacht, ist unter dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs zum 16. Februar 1944 mit der Verwaltung der Pfarrstelle an der Kirche und Gemeinde Alt Schwerin beauftragt worden.

Schwerin, den 24. Februar 1944

53) G.-Nr. / 95 / Fürstenberg, Pred.

Der Diakon i. R. Wilhelm Wacker in Hitzacker (Elbe) ist mit der kommissarischen Vertretung des zum Wehrdienst einberufenen Propsten Märker in Fürstenberg bis auf weiteres beauftragt worden.

Schwerin, den 23. März 1944

54) G.-Nr. / 154 / 7 VI 49 k

Der Diakon Sigismund Muelenz in Hamburg ist mit Wirkung vom 1. April 1944 zum Propsteidiakon der Propstei Grevesmühlen bestellt worden.

Schwerin, den 27. März 1944

55) G.-Nr. / 22 / Idler, Pers.-Akten

Der Pastor i. R. Carl Idler in Parin, früher Pastor zu Kittendorf, ist am 14. Januar 1944 im 71. Lebensjahr heimgerufen worden.

Schwerin, den 21. Januar 1944

56) G.-Nr. / 47 / Wittrock, Pers.-Akten

Der Pastor i. R. Viktor Wittrock in Bad Schwartau, früher Pastor an St. Paul zu Schwerin, ist am 14. Januar 1944 im 75. Lebensjahr heimgerufen worden.

Schwerin, den 21. Januar 1944

57) G.-Nr. / 39 / Heidelk, Pers.-Akten

Der Feldwebel Herbert Heidelk, Pastor zu Diedrichshagen, ist in einem Kriegslazarett in Riga am 23. Januar 1944 infolge eines Unfalls an der Front verstorben.

Schwerin, den 11. Februar 1944

58) G.-Nr. / 53 / Meincke, Pers.-Akten

Der Propst i. R. Wilhelm Meincke in Boizenburg, früher Pastor in Slate, ist im 82. Lebensjahr heimgerufen worden.

Schwerin, den 15. Februar 1944

59) G.-Nr. / 46 / Boye, Pers.-Akten

Der Pastor i. R. Johannes Boye, Gadebusch, früher Pampow, ist am 3. März 1944 im 58. Lebensjahr heimgerufen worden.

Schwerin, den 8. März 1944

60) G.-Nr. / 21 / Doering, Pers.-Akten

Der Hauptmann und Batteriechef Friedrich Karl Doering, Pastor zu Brül, ist am 9. Februar 1944 gefallen.

Schwerin, den 8. März 1944